



Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.04.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des City- und Kulturfestes am 05.05.2019, des Weinfestes am 04.08.2019, des Oktoberfestes am 22.09.2019 und des Weihnachtskunstmarktes am 01.12.2019

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 08.03.2018 für das Gebiet der Stadt Würselen,

- im Norden und Nordosten begrenzt durch den Willy-Brandt-Ring,
- im Osten und Südosten begrenzt durch die Hauptstraße,
- im Süden und Südwesten begrenzt durch die Oppener Straße bis Höhe Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße bis Höhe Kreuzung Ankerstraße, Ankerstraße bis Kreuzung Haaler Straße, Haaler Straße bis Kreuzung Am Wisselsbach, Am Wisselsbach bis Kreuzung Tittelstraße, verlängerte Tittelstraße bis Höhe Aachener Straße 209,
- im Westen und Nordwesten begrenzt durch die B57,

folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des City- und Kulturfestes am 05.05.2019, des Weinfestes am 04.08.2019, des Oktoberfestes am 22.09.2019 und des Weihnachtskunstmarktes am 01.12.2019 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des oben eingegrenzten Stadtgebietes (siehe Anlage 1) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen

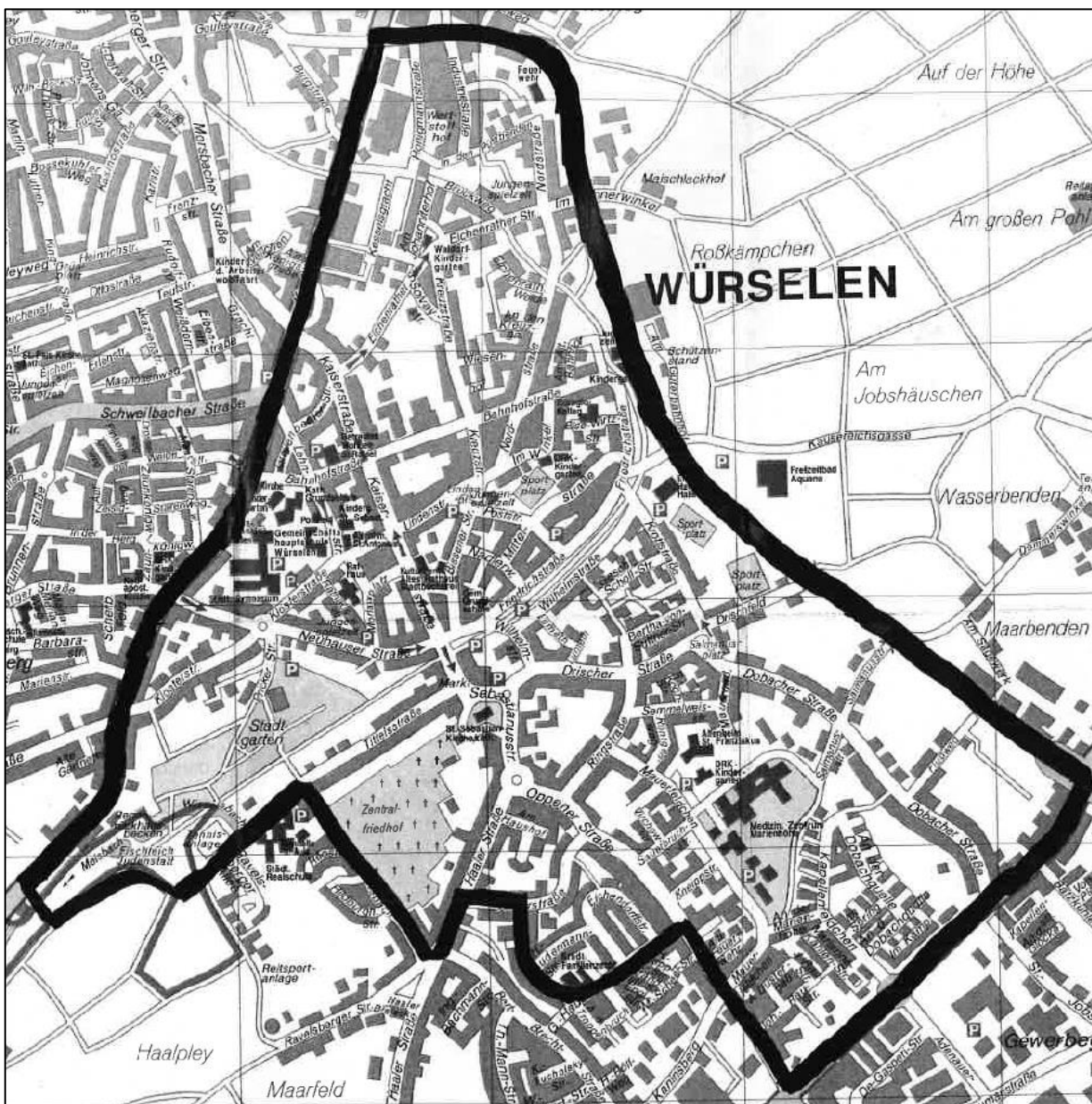
Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 15. April 2019

Arno Nelles
Bürgermeister

Anlage 1



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 187, 2. Änderung im Bereich Kesselsgracht

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat beschließt den Bebauungsplan 187, 2. Änderung einschließlich der Textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB.“ Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachdienst 4.3, Zimmer 237 während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung, zeitnah zur Bekanntmachung in das Internet eingestellt. Er steht dann auf dem Geoportal der Städteregion: <https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/> zur Verfügung.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

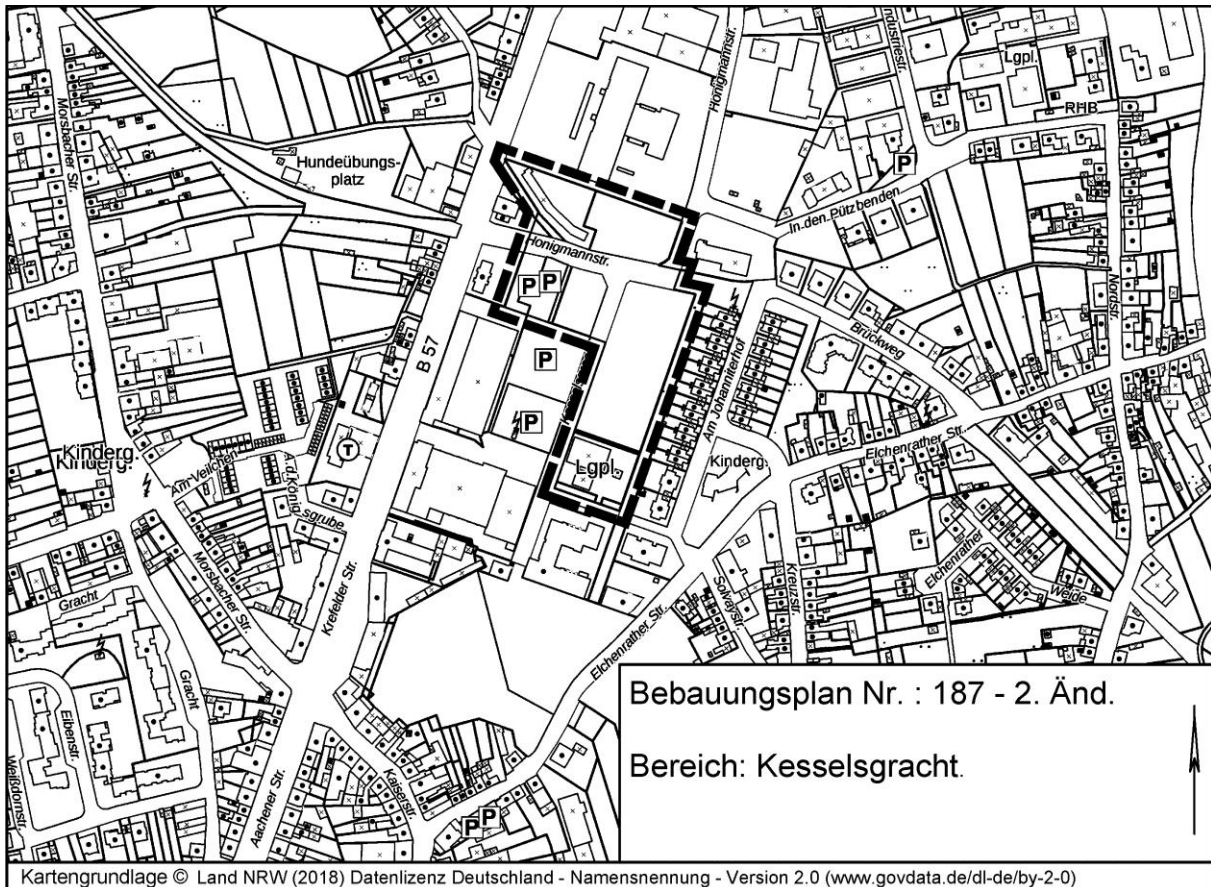
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 23. April 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Till von Hoegen
Erster und Technischer Beigeordneter



Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221 (Bereich Lümeth)

Aufgrund des § 14 (1) und § 16 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 (3) des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) hat der Rat der Stadt Würselen am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Umwelt und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, im Bereich Lümeth den Bebauungsplan Nr.221 aufzustellen. Der Rat der Stadt Würselen hat hierzu am 14.12.2017 eine Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 221.

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Stadt Würselen über eine Veränderungssperre zur Absicherung der Planung für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 221 (Bereich Lümeth) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Planbereich zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 221 (Bereich Lümeth).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder Vorhaben, von denen die Stadt Würselen nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer der Veränderungssperre

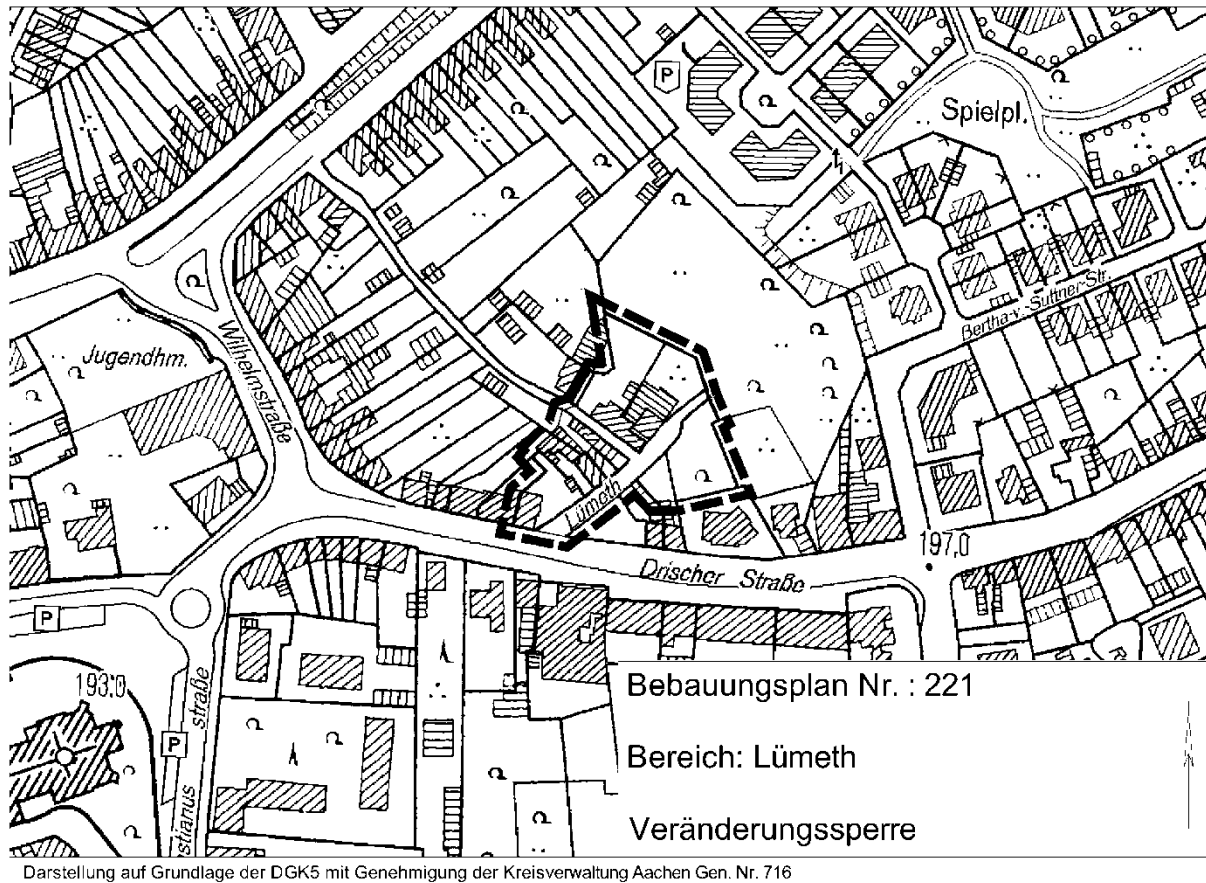
Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt am 31.05.2020 außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 221 rechtsverbindlich ist.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Würselen, den 23. April 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Till von Hoegen
Erster und Technischer Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht der Einziehung des Grundstücks Gemarkung Broichweiden, Flur 74, Flurstück 161, im Bereich des Bahnübergangs St. Jöris.

Es handelt sich hierbei um ein Grundstück aus der Fortschreibung des ehemaligen Wegegrundstücks Gemarkung Broichweiden Flur 74, Flurstück 30.

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Würselen (SEW) hat im Jahre 2015 die Fläche verkauft.

Im vorliegenden Fall war das Grundstück für die Aufgabenerfüllung der Stadt Würselen entbehrlich und eine Veräußerung unschädlich.

Die verkehrliche Erschließung der umliegenden Grundstücke bleibt weiterhin gewährleistet.

Ein Lageplan, aus dem das einzuziehende Grundstück ersichtlich ist, kann beim Fachdienst 4.2 der Stadt Würselen, Rathaus Morlaixplatz 1, Zimmer 239, Herr Priesmann, während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags
donnerstags auch

von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
von 14:00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden. Die Vereinbarung von Terminen außerhalb der Geschäftszeiten ist möglich unter Tel.: 02405 67-563.

Es besteht die Möglichkeit, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorzubringen. Diese können schriftlich oder zur Niederschrift bei vorgenannter Stelle erhoben werden. Nach Ablauf von 3 Monaten seit dieser Bekanntmachung ist vorgesehen, einen Ratsbeschluss zur Einziehung des o.g. Grundstücks herbeizuführen.

Dieser wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Würselen öffentlich bekannt gemacht.

Würselen, den 4. April 2019

Arno Nelles
Bürgermeister



Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, https://wuerselen.de , https://serviceportal.wuerselen.de	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich: Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.	
	Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr 14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08:00 Uhr – 16:00 Uhr 08:00 Uhr – 17:30 Uhr 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

